

Technologie-Region

K.E.R.N. Kiel • Eckernförde • Rendsburg • Neumünster • Plön

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 15/5001**

01.10.2004

Herr Wrage

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Frau Dörte Schönfelder
Postfach 7121

(0 43 31)13 86 81

24171 Kiel

wrage@kern.de

www.kern.de

Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes

Sehr geehrte Frau Schönfelder,

anliegend übersende ich Ihnen die Stellungnahme des K.E.R.N.-Vorstandes zum o.g. Gesetzentwurf, die wir wunschgemäß auch in elektronischer Fassung an die uns genannte e-mail Adresse senden.

Der K.E.R.N.-Vorstand hat sich in seiner Sitzung am 30.09.2004 mit dem Gesetzentwurf zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes befaßt und aus regionaler Sicht zu einigen ausgesuchten Passagen Stellung genommen.

Wir begrüßen die vorgesehenen Neuerungen zur stärkeren Beteiligung der Kommunen ausdrücklich und verfolgen aufmerksam den weiteren Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens. Wir würden uns freuen, wenn Sie K.E.R.N. auch weiterhin bei Stellungnahmen berücksichtigen. Ungeachtet dessen stehen wir aber gerne auch bei eventuellen Anhörungen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Frieder Henf
(geschäftsführendes Vorstandsmitglied)

Stellungnahme der Technologie-Region K.E.R.N. zum Entwurf der Neufassung des Landesplanungsgesetzes

1. Der Technologie-Region K.E.R.N. e.V. begrüßt die vorgesehenen Neuerungen zur stärkeren Beteiligung der Kommunen an der Regionalplanung im Rahmen der sog. drei „Säulen“ als einen ersten Schritt. Es ist anzustreben, auf die Kommunen auch den Vollzug der Regionalplanung zu übertragen.
2. Der Gesetzentwurf geht bislang im Regelfall davon aus, daß die Verantwortung für die Erstellung der Regionalpläne bei der Landesplanungsbehörde liegt und von dieser nur auf Antrag hin einem kommunalen Planungsverband übertragen werden kann. Eine Umkehrung dieses Prinzips würde dem Grundgedanken der Kommunalisierung der Regionalplanung noch bessere Wirkung verleihen. Dann wäre die Erstellung des jeweiligen Regionalplans grundsätzlich Aufgabe von kommunalen Planungsverbänden. Wenn diese der Verpflichtung jedoch nicht nachkommen, sollte die Landesplanungsbehörde das Recht haben, stattdessen tätig werden zu können.
3. Die bereits bei der Fortschreibung des Regionalplans III praktizierte Einbindung der K.E.R.N.-Gremien in den Prozeß der Regionalplanerstellung hat den Wunsch nach mehr Verantwortung hervorgebracht, dem nunmehr Rechnung getragen werden kann. Die verschiedenen Gestaltungsmöglichkeiten des § 8 sind hierbei hilfreich. Welche der dargebotenen Optionen sich für die Technologie-Region K.E.R.N. anbieten, wird der K.E.R.N.-Vorstand zu einem späteren Zeitpunkt beraten, da die Voraussetzungen des § 8 bei K.E.R.N. noch nicht erfüllt sind.
4. Der Vorstand der Technologie-Region K.E.R.N. e.V. teilt allerdings nicht die Auffassung, daß das Konnexitätsprinzip bei einer Übertragung gem. § 8 nicht zum Tragen kommen soll. Realistischerweise wird es ohne eine finanzielle Unterstützung seitens des Landes nur schwer gelingen, die Regionalplanung in kommunaler Regie zur verwirklichen.
5. Weiterhin erscheinen die neuen Instrumente des § 9 geeignet, um insbesondere im Stadt-Umland-Bereich neue Ansätze des Miteinanders und Interessenausgleichs auf den Weg zu bringen. Es wird allerdings nicht klar, an wen der Antrag auf Übertragung gem. Abs. 1 zu richten ist, wenn die Regionalplanung auf einen kommunalen Planungsverband übertragen wurde. Dieses sollte klarer geregelt werden.
6. Auch die Regelungen des § 14 finden die Zustimmung des Technologie-Region K.E.R.N. e.V.. Es ist von großer Bedeutung, daß diese bisher eher informellen Planungsinstrumente ein stärkeres Gewicht bekommen. Oft ermöglicht es erst die Freiwilligkeit der Mitwirkung, zu Ergebnissen zu gelangen, die mit dem herkömmlichen Planungsinstrumentarium so nicht zu erzielen wären. Um zu einer höheren Verbindlichkeit bei diesen freiwilligen Instrumenten zu gelangen, ist die Möglichkeit, Raumordnungsverträge schließen zu können, von hoher Bedeutung. Ein solcher Vertrag sollte bei der Umsetzung der im Abs. 1 genannten Planungen grundsätzlich angestrebt werden.
7. Die im § 14 Abs. 2 genannte Verknüpfung der in Abs. 1 aufgeführten Planungsinstrumente mit einem Regionalmanagement wird als richtige Zielsetzung erachtet. Die mit einem finanziellen Anreiz verbundene freiwillige Mitwirkung wird eine Beteiligung insbesondere von Gemeinden erst ermöglichen.

8. § 20 Abs. 1 regelt die Anzeigepflicht von Planungen gegenüber der Landesplanungsbehörde. Eine derartige Anzeigepflicht sollte im Falle der Übertragung auf einen kommunalen Planungsverband zumindest auch, wenn nicht gar in erster Linie, diesem gegenüber bestehen.
9. § 23 sollte im Falle der Übertragung auf einen kommunalen Planungsverband auch diesen in die Abstimmung mit einbeziehen.
10. § 9 Abs. 4 regelt die Zusammensetzung der Planungsversammlung. Dort wo Gebietsentwicklungsplanungen im Stadt-Umland-Bereich abgeschlossen sind, sollten anstelle der Bürgermeister der Mittelstädte der jeweilige Vorsitzende – z.B. der Regionalkonferenz – Mitglied der Planungsversammlung sein (siehe hierzu Gebiets- und Entwicklungsplanung für Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg).

Rendsburg, den 29.09.2004

Dr. Frieder Henf